

3./X. 1916

Gehaltsvorschuß zur Beschaffung des Wintervorrats.

Den Offizieren und militärischen Beamten des Friedensstandes, deren monatliche Kriegsbefördung weniger als 500 Mark beträgt, sowie den im Heeresdienst ständig beschäftigten Arbeitern, darf, sofern sie verheiratet sind, zur Beschaffung eines Wintervorrats an Kartoffeln und Heizmaterial auf Antrag ein Gehalts- (Lohn) Vorschuß gewährt werden. Er darf einen Monatsbetrag des Gehalts (Lohnes) nicht übersteigen. Bei den Gehalt und Wohnungsgelbzuschuß in vierteljährlichen Raten empfangenden Beamten darf er außerdem nur $\frac{2}{3}$ der für diese Anschaffungen rechnungsmäßig nachzuweisenden Auswendungen betragen.